

Ergänzende Vertragsbedingungen für MaWood BE Light

E-Rechnungen, Belegverarbeitung, Archivierungsunterstützung und geschützte Vorabphase

Fassung 1.2 · Stand 22. Oktober 2026 · Geschützte Vorabversion

Diese Ergänzungen gelten zusammen mit den Vertragsbedingungen für MaWood BE Light. Sie konkretisieren den technischen Umfang und die Grenzen der E Rechnung und Belegfunktionen.

1 Unterstützte Eingangswege

Der Datei MVP unterstützt den Browserupload von XRechnung, ZUGFeRD beziehungsweise Factur X, PDF sowie gängigen Bildformaten. Eine automatische Übernahme aus E Mail Postfächern, QR eBons, Portalen oder überwachten Ordnern ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als aktive Funktion ausgewiesen ist.

Wird eine E Mail selbst zum Bestandteil des Belegs, muss sie gemeinsam mit dem Anhang aufbewahrt werden. Die derzeitige Dateiübernahme archiviert nicht automatisch die übermittelnde E Mail.

2 XRechnung

Unterstützt werden XRechnungen in UBL und CII auf Basis von XRechnung 3.0. Die technische Prüfung verwendet das eingerichtete KoSIT Regelpaket. Das konkrete Regelpaket und seine Version werden im technischen Prüfergebnis ausgewiesen.

Eine erfolgreiche Validierung bestätigt die technische Übereinstimmung mit den geprüften Regeln. Sie bestätigt nicht die tatsächliche Leistung, Berechtigung des Ausstellers, wirtschaftliche Richtigkeit oder steuerliche Abziehbarkeit im Einzelfall.

3 ZUGFeRD und Factur X

Bei hybriden Rechnungen wird die eingebettete Rechnungs XML unverändert extrahiert und gemeinsam mit dem PDF betrachtet. Für das Profil EN 16931 erfolgt eine Schema und Geschäftsregelprüfung. Die PDF Hülle wird technisch auf PDF A 3 geprüft, soweit der Prüfer verfügbar ist.

Weitere Profile können ausgelesen werden, gelten jedoch erst dann als formal geprüft, wenn das zugehörige offizielle Regelpaket eingerichtet und die Prüfung erfolgreich durchgeführt wurde. MINIMUM und BASIC WL werden nicht als vollständige E Rechnungsprofile zugesichert.

4 Prüfstatus

MaWood BE Light unterscheidet mindestens die Zustände formal gültig, lesbar mit Prüfbedarf, Regelprüfung nicht verfügbar und formal abgelehnt. Ein lesbarer Datensatz darf nicht allein deshalb als formal gültig angezeigt werden.

Ein Beleg kann im System nur abgeschlossen werden, wenn die dafür eingerichteten Pflichtprüfungen erfolgreich sind. Eine berechnete Person muss die inhaltlichen Angaben dennoch prüfen.

5 Prüfnachweis und Originalerhalt

Für erkannte E-Rechnungen kann ein Prüfnachweis erzeugt werden. Er enthält die Originaldatei, die unveränderte Rechnungs-XML, das technische Prüfergebnis, die ausgelesenen Arbeitsdaten und SHA-256-Prüfsummen. Der Abruf wird im Belegverlauf protokolliert.

Prüfsummen unterstützen den Nachweis der technischen Unverändertheit. Sie ersetzen nicht allein die erforderlichen organisatorischen Kontrollen, Zugriffsregeln, Verfahrensdokumentation oder eine zertifizierte Archivlösung.

6 Papier Bild und OCR

Papier und Bildbelege können fotografiert oder hochgeladen werden. OCR Ergebnisse sind Vorschläge und müssen geprüft werden. Bildqualität, abgeschnittene Inhalte, Reflexionen, Unschärfe oder ungewöhnliche Layouts können die Erkennung beeinträchtigen.

Ein ersetzendes Scannen und die Vernichtung von Papieroriginalen liegen in der Verantwortung des Kunden und setzen eine geeignete betriebliche Verfahrensdokumentation sowie Qualitätskontrollen voraus.

7 Nachvollziehbarkeit und Korrektur

Das Original bleibt erhalten. Änderungen an Arbeitsdaten und relevante Benutzeraktionen werden protokolliert. Abgeschlossene Belege werden über verbundene Korrekturvorgänge berichtet. Die technische Nachvollziehbarkeit entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Dokumentationspflichten.

8 Aufbewahrung und GoBD

Der Dienst unterstützt die geordnete elektronische Aufbewahrung. Ob der Gesamtprozess des Kunden die GoBD erfüllt, hängt auch von Organisation, Berechtigungen, zeitgerechter Erfassung, Kontrollen, Verfahrensdokumentation, Export, Sicherung und tatsächlicher Nutzung ab.

MaWood BE Light wird in der Vorabphase weder als IDW PS 880 zertifiziert noch pauschal als GoBD konform beworben. Eine spätere Zertifizierung oder Prüfung muss gesondert nachgewiesen werden.

9 Datenexport Sicherung und Wiederherstellung

Der Kunde kann Unterlagen im bereitgestellten Umfang exportieren. Sicherungen, Wiederherstellungstests, Aufbewahrungsdauer und Speichertechnik richten sich nach der technischen Leistungsbeschreibung und einer gegebenenfalls abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Ein erfolgreicher Sicherungslauf ist regelmäßig zu kontrollieren. Vor wesentlichen Änderungen oder dem Vertragsende ist ein vollständiger Export zu erstellen und stichprobenartig auf Lesbarkeit zu prüfen.

10 Produktgrenzen der Vorabversion

- keine automatische E Mail Archivierung
- keine allgemeine Prüfung sämtlicher ZUGFeRD oder Factur X Profile
- keine steuerliche oder rechtliche Einzelfallberatung
- keine zugesicherte DATEV ELSTER oder Behördenübermittlung sofern nicht ausdrücklich freigeschaltet
- keine öffentliche Registrierung während des geschützten Abnahmebetriebs
- keine verbindliche Verfügbarkeitszusage ohne gesonderte Vereinbarung

11 Rechtliche und technische Bezugsgrundlagen

Die Produktbeschreibung berücksichtigt insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an E-Rechnungen nach § 14 UStG, die Verwaltungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen zur E-Rechnung, die GoBD in ihrer jeweils einschlägigen Fassung sowie Artikel 28 DSGVO für die Auftragsverarbeitung. Maßgeblich bleiben die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und die individuelle betriebliche Situation des Kunden.

Technische Standards und Prüfpakete können fortgeschrieben werden. Die tatsächlich verwendeten Versionen werden im Produkt oder Prüfergebnis ausgewiesen.

12 Vorrang und Haftung

Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen vor. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen. Keine Bestimmung dieser Ergänzungen begründet einen vollständigen Haftungsausschluss für eigene Pflichtverletzungen des Anbieters.